

## **Merkblatt zu § 4 Nr. 20 Buchstabe a) Umsatzsteuergesetz**

Nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG sind steuerfrei die Umsätze folgender Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts: Theater, Orchester, Kammermusikensemble, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a) UStG ist erforderlich, wenn Sie als Solokünstler oder als festes in- oder ausländisches Ensemble, insbesondere als

- Theatergruppe  
(seit 01.07.2013 ebenfalls Bühnenchoreographen und Bühnenregisseure)
- Kammermusikensemble
- Orchester oder Chor

für eine Veranstaltung beim Finanzamt eine Umsatzsteuerbefreiung beantragen wollen.

### **So können sie die Befreiung von der Umsatzsteuer erhalten:**

#### **Voraussetzungen:**

Die Solokünstler oder Ensembles müssen die gleichen kulturellen Aufgaben wie entsprechende staatliche oder kommunale Einrichtungen erfüllen.

Veranstalter, die Theater- oder Konzertveranstaltungen der genannten Künstler darbieten, können die Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

Es muss sich um künstlerische Leistungen handeln, die an nach § 4 Nr. 20 a Satz 1 und/oder Satz 2 UStG begünstigten Einrichtungen erbracht werden.

#### **Zuständigkeiten:**

Die Bezirksregierung Detmold ist für Sie zuständig, wenn Sie

- als Solokünstler oder als inländisches Ensemble oder Veranstalter Ihren Sitz oder
- als ausländischer Solokünstler oder Ensemble Ihren ersten Auftritt  
im Regierungsbezirk Detmold haben.

#### **Antragstellung:**

Der Antrag ist formlos einzureichen.

Es müssen zu folgenden Punkten Angaben gemacht werden und Unterlagen eingereicht werden:

- 1.) Name, Adresse und weitere Kontaktdaten des Antragstellers
- 2.) Zuständiges Finanzamt und Steuernummer
- 3.) Beschreibung der Tätigkeit
- 4.) Ggf. Nachweise über berufliche Qualifikationen
- 5.) Nachweise der Tätigkeit, z.B. Presseausschnitte, Programmhefte, Flyer, Verträge etc.
- 6.) Ggf. Vollmachten der Künstleragenturen, falls diese den Antrag stellen
- 7.) Angabe, ab welchem Zeitpunkt bzw. für welchen Zeitraum oder Termin die Bescheinigung erteilt werden soll

Die Bescheinigung nach § 4 Nr. 20a UStG stellt für die Finanzverwaltung einen Grundlagenbescheid dar. Über die weiteren Voraussetzungen der Steuerbefreiung entscheidet – auf der Grundlage des Bescheides – die Finanzverwaltung. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Ansprechperson.

Stand 15.05.2025